

Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am folgende Satzung ab 01.01.2018 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII, bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des KiFöG LSA aufgenommen sind.
- 2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten und sonstige Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Genthin haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

§ 2 Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

- 1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang der Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- 2) Grundlage für die Höhe der Kostenbeiträge sind die Regelungen des KiFöG LSA.
- 3) Der Kostenbeitrag wird nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA (Geschwisterregelung) ermäßigt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen und vorab eine Antragstellung der Personensorgeberechtigten vorausging.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- 1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten und sonstige Personensorgeberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Genthin haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der vertraglichen Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- 1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- 2) Die Kostenbeiträge sind am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung. Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- 4) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Einrichtung vertraglich ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- 5) Der Kostenbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- 6) Sofern die Kostenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages mehr als einen Monat in Verzug sind, kann das Nutzungsverhältnis fristlos aufgekündigt werden, bzw. kann die Stadt Genthin von dem Träger, mit dem das Vertragsverhältnis zur Betreuung des Kindes geschlossen wurde, die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses verlangen.

§ 6 Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom **01.01.2014** außer Kraft.

Genthin, den

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Siegel

Anlage gemäß § 2 Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder –

Die Stadt Genthin erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Kostenbeiträge für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

2.1.)	für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Kinderkrippe)	
	bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	135,00 €
	bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	153,00 €
	bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	163,00 €
	bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	171,00 €
	bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	179,00 €
	bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	187,00 €
	bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	209,00 €
2.2.)	für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)	
	bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	109,00 €
	bis 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	120,00 €
	bis 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	126,00 €
	bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	132,00 €
	bis 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	141,00 €
	bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	149,00 €
	bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	171,00 €
2.3.)	Hort - für Kinder von Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang	
	bis 6 Stunden/ Tag (abweichende Betreuungszeiten während der Ferienzeiten gegeben)	60,00 €
2.4)	Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit	
	Wird die vereinbarte Betreuungszeit überzogen, so wird pro angefangene Stunde	
	für einen Krippenplatz	ein Betrag in Höhe von 20,00 €
	für einen Kindergarten- bzw. Hortplatz	ein Betrag in Höhe von 20,00 €

2.5) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.

2.6) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.

2.7) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden/ Tag bzw. 25 Stunden/ Woche. Eine ggf. benötigte erste Zeit zur Eingewöhnung des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung (Eingewöhnungszeit) ist davon nicht berührt.